

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats Schluttenbach am 30.03.2017, um 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Schluttenbach

Anwesend:

Vorsitz:

Heiko Becker
Uwe Schöbel

Vorsitzender
Stellv. Vorsitzender

Ortschaftsräte:

Armin Geiger
Ulrike Kayser
Ulf Riehm
Claudia Schubert

Gäste:

entschuldigt fehlten:

--

Verwaltung:

Frau Anna Eiden
Herr Wasily Meyer-Buck

Planungsamt
Planungsamt

Zuhörer:

8 Personen

Schriftführer:

Heiderose Steiner

- - -

Tagesordnung:

1. **Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie**
 - **Votum der Stadt Ettlingen in der Verbandsversammlung am 22.05.2017 zum Beschluss der zweiten öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie und Beteiligung der Behörden nach §§ 3 bis 4 BauGB**
 - **Beschlussfassung**

2. **Verwendung des Ortsteilbudget, Freies WLAN im DGH und um den Lindenbrunnen**
 - **Beschlussfassung**

- - -

R. Pr. Nr. 16/2017**TOP 1****Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie**

- **Votum der Stadt Ettligen in der Verbandsversammlung am 22.05.2017 zum Beschluss der zweiten öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie und Beteiligung der Behörden nach §§ 3 bis 4 BauGB**
 - **Beschlussfassung**
-

Empfehlung:**Beschlussziffern 1 bis 6:**

5 Ja
1 Nein

Beschlussziffern 7 bis 8:

einstimmig

1. **Der Ortschaftsrat lehnt den Beschlussvorschlag zur Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes am 22.Mai 2017 zu Ziff.1, den Kreuzelberg (Fläche D 9) nach Feststellung der Ausnahmelage durch die höhere Naturschutzbehörde nach § 44 Abs.1 BNatSchG in die Flächenkulisse zum Teil-Flächennutzungsplan Windenergie mit aufzunehmen, ab.**
2. **Der Ortschaftsrat stimmt den ablehnenden Beschlussempfehlungen der Stadt Ettligen zu Ziff. 1 und 2 zu.**
3. **Sollte das Regierungspräsidium die Ausnahmelage nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht feststellen, beauftragt der Ortschaftsrat die Verwaltung, im Nachbarschaftsverband zu beantragen, dass dieser alle rechtlichen Möglichkeiten prüft, einleitet und verfolgt, mit dem Ziel, dass im konkreten Einzelfall keine Verpflichtung zu Anpassung an die Ziele der Regionalplanung besteht (§ 1 Abs. 4 BBauG), sondern der Regionalplan geändert wird, weil ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential besteht und Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich sind.**
4. **Sollte das Regierungspräsidium die Ausnahmelage nach §§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 7 BNatSchG feststellen, und die Fläche D 9 (Kreuzelberg) im Rahmen des Anpassungsgebots als Konzentrationsfläche im Flächennutzungsplan aufgenommen werden, wird die Verwaltung wie folgt beauftragt:**
 - a. **Die Stadt Ettligen prüft mögliche Rechtsbehelfe gegen die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach §§ 44 1, 45 Abs. 7 BNatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde und leitet die notwendigen rechtlichen Schritte ein**

- b. Wenn die Ausnahmelage durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht bis zur Sitzung der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes am 22. Mai 2017, sondern erst nach der Sitzung festgestellt wird, ist die Stadt Ettlingen als Träger öffentlicher Belange nochmals zur Feststellung der objektiven Ausnahmelage anzuhören und der Ortschaftsrat vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören.
- c. Die Stadt Ettlingen wird beauftragt, in der Nachbarschaftsversammlung den Beschlussvorschlag zu Ziff. 1 zur Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes am 22. Mai 2017, den Kreuzelberg (Fläche D 9) nach Feststellung der Ausnahmelage durch die höhere Naturschutzbehörde nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in die Flächenkulisse mit aufzunehmen, abzulehnen.
- d. Wird dem Beschlussvorschlag zu 1) durch die Verbandsversammlung gegen das Votum der Stadt Ettlingen zugestimmt, hat die Stadt fristgerecht Einspruch gegen den Beschluss des Nachbarschaftsverbands zur Einbeziehung des Kreuzelbergs einzulegen.
- e. Die Stadt Ettlingen hat in der dann notwendigen nochmaligen Beschlussfassung in der Verbandsversammlung erneut gegen die Einbeziehung des Kreuzelbergs Position zu beziehen und bei der Abstimmung über den Einspruch die Einbeziehung des Kreuzelbergs erneut abzulehnen.
- f. Die Verwaltung hat alle Vorkehrungen zu treffen und bei Zurückweisung des Einspruchs durch den Nachbarschaftsverband die notwendigen Anträge zu stellen, gegen den Beschluss des Nachbarschaftsverbandes, der den Kreuzelberg als Vorrangfläche ausweist, oder gegen die Feststellung der Ausnahmelage durch die höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe, ein Normenkontrollverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (§ 47 VwGO) einzuleiten.
- g. Die Durchführung der zweiten öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie (Beschlussziffer 2 der Vorlage des NVK zur Verbandsversammlung am 22.5.2017), die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (Beschlussziffer 3) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind zu stoppen. Vor einer Weiterführung des Verfahrens ist eine Klärung der Rechtslage herbeizuführen, insbesondere zu der Frage, ob der Regionalplan und der Flächennutzungsplan als untergesetzliche Normen mit dem EU Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit der unionsrechtlichen Vorgabe in Art. 9 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie vereinbar sind.
- 5. Alle Beschlüsse des Ortschaftsrats Schluttenbach sind dem NVK mitzuteilen.

- 6. Ergänzend bezieht sich der Ortschaftsrat Schluttenbach auf alle in bisher zum Teil-Flächennutzungsplan Windenergie gefassten Beschlüssen geltend gemachten Einwendungen und Bedenken, die weiterhin ihre Gültigkeit behalten**
- 7. Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe hat den Ortschaftsrat Schluttenbach (Stadt Ettlingen) unverzüglich sowohl über das Ergebnis der Prüfung nach § 44 BNSchG durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, als auch der entsprechenden Begründung dazu zu informieren.**
- 8. Die Verwaltung hat Rechtsgültigkeit des Satzungsbeschlusses des RVMO vom 09.12.2015 dahingehend zu prüfen, ob eine ausreichende Bewertung des Artenschutzes stattgefunden hat. Der RVMO nahm die Ergebnisse der Privatpersonen und Bürgerinitiativen aufgrund mangelnder Qualität, Systematik und Methodik in seine Bewertung nicht mit auf. Jedoch wurden gerade diese Merkmale in einem späteren Gutachten vom 26. Dezember 2016 (Entwurfsstand) durch das Büro Bioplan Dr. Boschert bestätigt.**

Herr OV Becker begrüßt die anwesenden Mitglieder des Ortschaftsrats, die Bürgerinnen und Bürger sowie Frau Eiden und Herrn Meyer-Buck vom Planungsamt und gibt eine kurze Einleitung in die Thematik bevor Herr Meyer-Buck mit seinem Vortrag beginnt.

Herr Meyer-Buck informiert über den Sachstand und den Verfahrensablauf.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat im Jahre 2014 den Entwurf zum Teilflächennutzungsplan Windenergie des NVK als nicht genehmigungsfähig eingestuft, weil darin der Windkraft „nicht substantiell Raum gegeben werde.

Nach der 1. Offenlage im April 2014 wurden die Kriterien nochmal angepasst. Ein neuer zweiter Entwurf wurde unter Anwendung der veränderten Planungskriterien und nochmaliger Überprüfung der Flächenkulisse erarbeitet. Es blieben 4 Flächen übrig, die für Windenergie in Frage kommen, darunter für die Gemarkung Ettlingen der „Kreuzelberg“. Der „Kreuzelberg“ wird von der Stadt Ettlingen abgelehnt, weil sich durch ein Fachgutachten „sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial“ ergibt.

Außerdem wirkt sich die bauliche Wirkung von Windkraftanlagen nachteilig auf die Altstadt von Ettlingen und seine Stadtteile aus (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Die Ausweisung im Regionalplan der Vorranggebiete von Malsch stellen eine Überlastung, insbesondere für Schluttenbach dar.

Der zweite Entwurf zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie soll in der Bandsversammlung am 22.5.2017 beraten und zur 2. Öffentlichen Auslegung und Trägeranhörung beschlossen werden.

Herr Meyer-Buck erwähnt, dass das Regierungspräsidium die Entscheidung zu treffen habe, ob trotz des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials eine Ausnahme für den Kreuzelberg gemacht werde und dieser somit als potenzielle Windkraftfläche im Teilflächennutzungsplan Windenergie bleibe.

Es ist Aufgabe der höheren Naturschutzbehörde, die Ausnahmelage zu beurteilen, ob Interesse Wind höher liegt als das Tötungsdelikt. Diese abschließende Feststellung liegt noch nicht vor.

Das Votum der Verwaltung geht in die Richtung, dass die Fläche abgelehnt wird, da sie inhaltlich nicht geeignet ist.

Herr OV Becker teilt mit, dass seit 2012 die Arbeit der Bürgerschaft sowie der Bürgerinitiativen keine Beachtung gefunden haben und im vorgelagerten Verfahren vom RVMÖ ignoriert und missachtet wurden, was sich im Nachhinein als falsch herausgestellt hat und im Weiteren zu der aktuellen Situation geführt hat.

Herr OV Becker erteilt den Ortschaftsräten das Wort für weitere Fragen und Meinungen.

Frau OR'in Kayser fragte Herrn Meyer-Buck nach dem Abstimmungsverhalten im Nachbarschaftsverband. Sie erklärte, nach der Beschlussvorlage des Nachbarschaftsverbandes verlange dieser von den Mitgliedern, d.h. auch der Stadt Ettlingen, vertreten durch den OB eine Entscheidung unter der Maßgabe, dass die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde erteilt wird. Das sei eine Abstimmung auf Vorrat.

Der Nachbarschaftsverband teile in seiner Beschlussvorlage mit, er gehe davon aus, dass die Genehmigung bis zur Sitzung am 22. Mai vorliege, aber das sei nicht sicher.

Dadurch werde nach Ansicht von Frau Kayser die Obere Naturschutzbehörde unter Zeitdruck gesetzt, zum anderen müssten die Mitglieder des Nachbarschaftsverbandes über die sprichwörtliche „Katze im Sack“ abstimmen, wenn in der Sitzung das Ergebnis der naturschutzrechtlichen Prüfung noch nicht vorliege. Eine weitere Eingriffsmöglichkeit nach der Sitzung haben die Mitglieder des Nachbarschaftsverbandes nicht, könnten vor allem die Gründe für die Ausnahmegenehmigung nicht prüfen.

Deshalb sehe der Beschlussvorschlag des Ortschaftsrates auch verschiedene Varianten vor, je nachdem, wie sich das Verfahren im Nachbarschaftsverband weiterentwickelt.

Frau OR'in Kayser stellte die Frage, ob es nicht vor diesem Hintergrund strategisch richtiger sei, dass der Vertreter der Stadt Ettlingen in der Sitzung, falls die Ausnahmegenehmigung nicht vorliege, beantragen solle, den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen und die Abstimmung zu verschieben. Für einen solchen Antrag müsste dann im Vorfeld bereits eine Mehrheit der Mitglieder gesucht werden.

Herr Meyer-Buck antwortete, das halte er für nicht zielführend. Eine Vertagung bedeute eine weitere Verfahrensverzögerung. Das berge die Gefahr, dass vorhandene Untersuchungen und eingeholte Gutachten aufgrund der immer weiter voranschreitenden Zeit keine Wirksamkeit für dieses Verfahren mehr haben und das gesamte Verfahren neu aufgerollt werden müsse – mit ungewissem Ausgang. Er plädierte, das Verfahren fortzusetzen und gegebenenfalls nach Abschluss den Rechtsweg zu beschreiten.

Die Stadt Ettlingen hat im Flächennutzungsplan- und Regionalplanverfahren das Votum des Gemeinderats aufgenommen. Allerdings wurde dem Votum in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes nicht gefolgt. Es bleibt somit die Entscheidung der Höheren Naturschutzbehörde abzuwarten.

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats Schluttenbach am 30.03.2017

Herr OR Riehm stellt fest, dass der Beurteilung des Artenschutzes und der deutlich erhöhten Tötung der Vögel mehr Gewichtung und Bedeutung zugemessen wird als der Entfernung zum Siedlungsabstand. Weiter bemerkt er, dass es sich mehrheitlich um einen politischen Willensbildungsprozess handelt. Der Satzungsbeschluss des Regionalplanes ist noch nicht gültig und weil er noch nicht veröffentlicht ist, auch nicht rechtsgültig.

Wir müssen uns auf jeden Fall an den Regionalplan anpassen. Der Regionalplan ist Vorranggebiet. Das bedeutet: Der Windenergie muss Raum gegeben werden.

Herr OR Riehm:

Er bemängelt die fehlende Informationspolitik der Verwaltung bzw. der Planungsträger. Herr Riehm wünscht sich eine transparente Information über die einzelnen Verfahrensstände gegenüber der Öffentlichkeit. Ideal wären Berichte im Amtsblatt.

Herr OR Geiger schließt sich überwiegend der Stellungnahme von Frau OR'in Kayser an.

Frau Kayser und Herr Riehm bedanken sich bei Frau Eiden und Herrn Meyer-Buck für die verständliche Aufbereitung und den klaren Vortrag in dieser komplexen Materie.

Der Ortsvorsteher und der Ortschaftsrat schließen sich dem Dank an.

Zu Herrn Riehm gewandt, sagte Frau Kayser, sie teile nicht seine Auffassung, dass das Verfahren „schon gelaufen“ sei. Der Regionalplan sei noch nicht durch das Regierungspräsidium genehmigt. Werde die Ausnahmegenehmigung der Oberen Naturschutzbehörde nicht erteilt, gebe es eine Konfliktlage zwischen Regionalplan und dem Teilflächennutzungsplan Windenergie, die man auch durch eine Neubewertung und Änderung des Regionalplans auflösen könne.

Sie, Frau Kayser, habe die Hoffnung nicht aufgegeben, dass eine Landesregierung mit einem „Grünen“ Ministerpräsidenten an der Spitze doch noch zu der Einsicht kommt, dass in dieser Konfliktlage betreffend den Kreuzelberg Ettlingen dem Naturschutz den Vorrang eingeräumt werden muss vor den wirtschaftlichen Interessen eines Windenergie-Anlagenbetreibers, und dass deshalb der Regionalplan entsprechend zu ändern ist. Dafür lohne es sich, sich im Verfahren weiter zu engagieren und zu kämpfen.

Notfalls müsse der Klageweg eingeschlagen werden. Dazu habe der Ortschaftsrat bereits heute vorbereitend Beschlüsse formuliert und Aufträge an die Verwaltung erteilt.

Frau Eiden und Herr Meyer-Buck verlassen die Sitzung um 19.55 Uhr.

R.Pr.Nr. 17/2017

TOP 2

Verwendung des Ortsteilbudget, Freies WLAN im DGH und um den Lindenbrunnen

Beschluss: einstimmig

- 1. Der Ortschaftsrat stimmt der Finanzierung von drei Hotspots im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses zu. Die Kosten von 750,00 € werden über das Ortsteilbudget finanziert.**

Herr OV Becker informiert darüber, dass das DGH für die Öffentlichkeit für Veranstaltungen etc. zur Verfügung steht und deshalb für den Notfall mit einem Telefonanschluss mit einer Amtsleitung verfügen sollte.

Der Ortschaftsrat übernimmt vom Ortsteilbudget die Kosten für 3 Hotspots:

DGH-Saal, DGH-Foyer und DGH-Vorplatz.

Ein erheblicher Anteil der Kosten für den Telefonanschluss kommt der Installation zu. Dies wäre auch der Fall würde ein freies WLAN (Freies Internet der Stadt Ettlingen) zu einem späteren Zeitpunkt installiert werden. Die Abteilung IuK der Stadt Ettlingen unterbreitet daher den Vorschlag, die Installationskosten zu übernehmen.

Die Kosten der drei notwendigen Hotspots sind durch das Ortsteilbudget zu übernehmen.

Die Kosten belaufen sich auf ca. 750,00 €.

- - -

Ende der Sitzung:

20.00Uhr

Gez. Heiko Becker
Ortsvorsteher

